



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Hausmitteilung**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1.1984 - 3.1986 = Nr. 1-20**

Die geplante Novellierung des Hochschulrahmengesetzes

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8630**

Das beunruhigte den kommissarischen Vorsitzenden aber keinesfalls. Er fuhr relativ unbeeindruckt fort: "Herr Hunger, Herr Kankowski..." Da tönte es aus einer anderen Ecke: "Frau Kankowski, wem beliebt." Und auch "Herr Klose" war kein Mann genauso wenig wie "Herr Kronenberger", "Herr Schmolke" und "Herr Wißmann".

Daß das augenfällige Geschlecht all dieser Damen (nicht eine einzige trug einen grauen Anzug) so konsequent ignoriert wurde, verwirrte schließlich auch einen Mathematikprofessor. Als es etwas später um die Vertagung der Sitzung ging, gab er zu bedenken: "Der Vorstand sollte entscheiden, ob er es für richtig hält, 50 M a n n noch einmal hierher zu bitten."

"Was lernt uns das?", um es einmal ins Unreine zu formulieren. Nun, das "Noch" wird wohl doch ein wenig länger dauern, als manch einer lieb ist. Zu verschärftem Pessimismus besteht trotzdem keine Veranlassung. Denn: Im Vorstand des Konvents sitzt eine Frau. Sie heißt Herr Wißmann.

Herr Filter

Klarstellung zugunsten  
der Fachhochschulen

"Eine Klarstellung zugunsten der Fachhochschulen" nennt Klofat die zweite Änderung des Entwurfs gegenüber dem Vorentwurf. Sie betrifft Absatz 1 des § 15. Der lautet im alten HRG: "Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen". Der Vorentwurf sah an dieser Stelle die Anfügung des Satzes vor: "In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend ausgestaltet sein kann". Im Vergleich dazu der Referentenentwurf: "...in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, finden Zwischenprüfungen statt; an die Stelle einer Zwischenprüfung können auch studienbegleitende Leistungsnachweise treten." Studierende in Fachhochschulstudiengängen sind von den Zwischenprüfungen nicht mehr betroffen.

Geste der Beschwichtigung  
in Richtung Bundesländer

Die dritte Änderung ist laut DUZ als "eine Geste der Beschwichtigung in Richtung Bundesländer" zu bewerten. Klofat wörtlich: "Das Aus für die Studienreformkommissionen und die Inthronisation des Wissenschaftsrates lesen sich in der Neufassung wesentlich milder."

Dorothee Wilms will HRG von 1976 novellieren

## Referentenentwurf liegt vor Aus für Gesamthochschulgebot

Bundesbildungsministerin Dorothee Wilms will das Hochschulrahmengesetz von 1976 novellieren. Mitte Oktober gelangte ein sogenannter "Vorentwurf zum Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes" an die Öffentlichkeit, der überall im Lande auf Kritik gestoßen ist. Vor allem die Gesamthochschulen traf es hart. Heißt es noch in § 1 des alten HRG: "Hochschulen im Sinne des Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatl. Hochschulen sind..", sah demgegenüber der Vorentwurf als § 1 folgenden Text vor: "Hochschulen im Sinne des Gesetzes sind die wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen..." Der Anfang November

vorgelegte Referentenentwurf, der noch im Dezember vom Bundeskabinett diskutiert werden soll, unterscheidet sich kaum von dem Vorentwurf, nimmt aber im wesentlichen drei Veränderungen vor. Die erste betrifft den § 1. Dort werden bei der Aufzählung der verschiedenen Hochschulen die Gesamthochschulen nicht mehr eigens genannt, sondern stillschweigend den wissenschaftlichen Hochschulen zugerechnet - laut Rainer Klofat von der Deutschen Universitätszeitung (DUZ) "eine Verbeugung vor Nordrhein-Westfalen". Von dort war nämlich massiver Protest gegen den § 1 gekommen, da man als Konsequenz der neuen Trennung von wissenschaftlichen und Gesamthochschulen eine Abqualifizierung der letzteren befürchtete.

Allerdings bleibt der Tatbestand der gleiche: Ab 31.12.1987 soll es nach den Vorstellungen der Referenten keine Studienreformkommissionen mehr geben. Dafür wird ab 01.01.1988 der Wissenschaftsrat zu der "Weiterentwicklung des Studienangebotes" oder der "Entwicklung eines neuen Studienganges" Stellung nehmen (§ 9). An der Vorbereitung der Stellungnahme des "durch Verwaltungsabkommen errichteten" Wissenschaftsrates "sind die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende Vertretungen der Hochschulen und Fachvertreter aus der Berufspraxis mit Stimmrecht zu beteiligen."

---

#### Ersatzlose Streichung des Gesamthochschulgebotes

---

Der neue § 1 zeigt deutlich die Richtung an: Statt einer Vereinheitlichung jetzt eine stärkere Differenzierung nach Hochschularten mit jeweils unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Folgerichtig heißt der § 4 im Referentenentwurf nicht mehr "Neuordnung des Hochschulwesens" wie im noch gültigen HRG, sondern "Ordnung des Hochschulwesens" ("In der Überschrift wird das Wort 'Neuordnung' durch das Wort 'Ordnung' ersetzt"). Und Absatz 2 des § 4 (bislang: "Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden") soll nun "die von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben... sollen im Zusammen-

wirken der Hochschulen erfüllt werden" lauten. Daraus folgt konsequent die ersatzlose Streichung des Gesamthochschulgebotes (§ 5 des alten HRG: "...Hochschulen sind als Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen.. oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden...") und des Gebotes zum "Zusammenwirken von Hochschulen" bei der früher angestrebten Neuordnung.

---

#### Mehr Freiheit für die "Drittmittel-Forscher"

---

Der Novellierungs-Entwurf nimmt nach Ansicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen beim § 25 des HRG gar nicht so einschneidende Veränderungen vor, wie vielfach behauptet wird.

Unter der Überschrift "Forschung mit Mitteln Dritter" hieß es bislang in Absatz 1 des § 25: "Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden." Absatz 1 des Entwurfs legt demgegenüber fest: "Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die..." Laut Absatz 3 des § 25 im Entwurf müssen Drittmittel-Forschungsvorhaben nur noch "angezeigt", aber nicht mehr genehmigt werden. Die Drittmittel sollen zwar, so Ab-

satz 4, von der Hochschule verwaltet werden, aber: "Auf Antrag des Hochschulmitglieds, daß das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist". Und nicht zu vergessen Absatz 5: "Das Hochschulmitglied, daß das Vorhaben durchführt, hat das Recht, die Mitarbeiter auszuwählen."

In der von der Pressestelle Rolf Krumsieks herausgegebenen Schrift "Sieben Gründe, um den Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes abzulehnen" heißt es dazu: "Was die Erleichterung bei der Drittmittelforschung betrifft, so hat der Bund weitgehend die Grundsätze des Drittmittelerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschrieben. Insofern halten wir eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes nicht für notwendig. Das wirkliche Ziel von Frau Dr. Wilms ist nicht die Erleichterung der Drittmittelforschung, sondern ein kurzer propagandistischer Erfolg, der dem politischen Gegner unterstellt, er wolle aus ideologischer Voreingenommenheit eine Verbesserung der Möglichkeiten der Drittmittelinwerbung verhindern."

---

#### Der Anfang vom Ende der Gruppenuniversität?

---

"Die Gruppenuniversität bleibt erhalten", schreibt die DUZ am 5. November. Diese Feststellung ist in ihrer Eindeutigkeit nicht richtig, zumal es eine wirkliche Gruppenuniversität nie gegeben hat. Seit Ende der 60er Jahre ist die Aus-

gestaltung der Mitbestimmung im Hochschulbereich umstritten. Nach langen und heftigen Auseinandersetzungen ist 1976 das Hochschulrahmengesetz zustande gekommen, das von allen Parteien getragen und allgemein als "historischer Kompromiß" gewertet wurde (diejenigen, die es dennoch bekämpften, sehen sich heute in der mißlichen Lage, es verteidigen zu müssen).

---

Die Referenten wollen das Fachprinzip stärken

---

Dem im bestehenden HRG zumindest in Ansätzen verwirklichten Gruppenprinzip setzt nun der Referentenentwurf die sog. "Stärkung des Fachprinzips" entgegen. In der Begründung des Entwurfs heißt es: "Das Gruppenprinzip soll künftig nicht das einzige Strukturelement der Hochschulen sein, sondern mit dem Prinzip der Fachvertretung und der persönlichen Mitwirkung verbunden werden... Daher soll auf der zentralen Ebene der Grundsatz der Fachvertretung stärker als bisher zur Geltung gebracht werden: Er wird dadurch realisiert, daß die Fachbereichssprecher dem Senat kraft Amtes angehören sollen (Ergänzung von § 38 Abs. 3) ...Bei bestimmten Entscheidungen des Fachbereichsrates, insbesondere über Berufungsvorschläge, sollen alle Professoren des betreffenden Fachbereichs, auch soweit sie dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken können (neuer Absatz 5 des § 38)."

Das ergibt für die Zusammensetzung des Senats an der Universität-Gesamthochschule Paderborn folgendes Bild:

16 Professoren, 17 Dekane, vier Hochschuldozenten, vier wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studenten, zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und ein Rektor. Von insgesamt 48 Mitgliedern des Senats sind also 33 Professoren. Zur Zeit ist der Senat (noch?) wie folgt besetzt: Zwölf Professoren, vier wissenschaftliche und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studenten und ein Rektor. Da die Hochschuldozenten laut HRG-Novellierungs-Entwurf eine eigene Gruppe bilden sollen, muß der Anteil der Professorengruppe auf 16 erhöht werden, damit diese wieder die Mehrheit der Sitze bekommt.

Im Fachbereichsrat sind in "bestimmten Fällen" (laut Entwurf nicht nur die Berufungsvorschläge, sondern auch Promotions- und Habilitationsordnungen) alle Professoren stimmberechtigte Mitglieder, auch wenn sie gar nicht gewählt worden sind.

---

Auch im Konvent sollen Professoren Mehrheit haben

---

Auch im Konvent sollen die Professoren in Zukunft über die absolute Mehrheit verfügen, in dem Gremium also, das für die Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule und die Wahl des Rektors und der Prorektoren zuständig ist. Zur Zeit gehören dem Konvent in Paderborn noch 24 Professoren sowie jeweils zwölf wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten an. Für die "Wahl der Hochschulleitung" soll nach Maßgabe des Referentenentwurfs "neben der Mehrheit

des Gremiums auch die Mehrheit der ihm angehörenden Professoren erforderlich sein". Kritiker sprechen im Zusammenhang mit diesen Regelungen von der "Rückkehr zur alten Ordinarien-Universität".

---

Die Rückkehr zum alten "Kofferträger"?

---

Auch die Personalstruktur bleibt nicht die alte. Laut neugefaßtem § 42 gesellen sich zu den Professoren anstelle der Hochschulassistenten die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die Oberassistenten und künstlerischen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem neuen bzw. alten wissenschaftlichen Assistenten wird häufig der Begriff "Kofferträger" genannt - ein Wort, das viele in der Mottenkiste wädhnten. § 47 des Entwurfs legt fest, daß der "wissenschaftliche Assistent einem Professor zugeordnet" ist und "seiner Aufgabe unter dessen fachlicher Verantwortung" wahrnimmt. Absatz 3: "Innerhalb von zwei Jahren hat sich der wissenschaftliche Assistent zu entscheiden, ob er eine weitere wissenschaftliche Qualifikation anstreben will. Ist er nach seinem Fähigkeits- und Leistungsstand hierzu geeignet, ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben." Fazit: Der wissenschaftliche Assistent muß sich erst einmal zwei Jahre bewähren, dann fällt die Entscheidung, ob er sich weiter qualifizieren darf. Und wer trifft diese Entscheidung? Nun, der Assistent ist ja einem Professor "zugeordnet".

---

## Zwei neue Beamte auf Zeit an Hochschulen der Zukunft

---

Die Oberassistenten und Obergeringenieure sind zwei neue Exemplare der Gattung "Beamter auf Zeit" (§ 48) und werden, so will es der Entwurf, für die Dauer von vier im ersten und für die Dauer von fünf Jahren im zweiten Fall an der Hochschule beschäftigt. Hinzu kommen die Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Sie sollen nach spätestens sechs Jahren aus den Hochschuldiensten entlassen werden oder aber in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Die Hochschuldozenten werden - so kann man der Begründung zum Entwurf entnehmen - gemeinsam mit den Oberassistenten auf Dauer die bisherigen C 2-Professoren ablösen.

---

## Demnächst zwei Klassen von Studierenden an Uni-GH?

---

Unter dem Stichwort "Elite-Studenten" werden die Neuregelungen gehandelt, die das Studium an den bundesdeutschen Hochschulen betreffen. Absatz 5, § 10 (Entwurf) sieht die Einrichtung von "Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien" vor, und zwar "zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses". Weiter heißt es in Absatz 5: "Die Teilnahme an solchen Studien setzt voraus, daß die Hochschule die erforderliche Qualifikation fest-

stellt hat." Darüber hinaus gesteht der Referentenentwurf den Hochschulen zu (neuer Absatz 6 des § 10), Studiengänge einzurichten, "zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden."

Nicht unerwähnt bleiben sollen die neuen Sätze 5 und 6 von Absatz 1, § 11:

"Die Studienordnung soll im Rahmen der Prüfungsordnung vorsehen, daß Studenten von der Pflicht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder von bestimmten Studienleistungen freigestellt werden können, soweit dies nach dem Stand ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gerechtfertigt ist. Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden."

## Stimmen zum Entwurf:

### **„Wir leben mit dem alten HRG ganz gut ...“**

"Wir leben mit dem alten HRG recht gut", Prorektor Prof. Georg Hartmann im Rahmen einer Podiumsdiskussion, zu der die "Gewerkschaftlich orientierte Liste" (GOL) eingeladen hatte.

---

#### "Befürchtungen bestätigt"

---

"Der Referentenentwurf bestätigt uns leider in all unseren Befürchtungen." Und: "Mit der Novellierung des

Hochschulrahmengesetzes legt die Bundesregierung das zweifellos umfassendste Instrument zur reaktionären Umgestaltung der Hochschul Landschaft in der BRD vor," Ulrich Walwei, Vorsitzender des AST<sup>A</sup> der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

---

## Falscher Zeitpunkt

---

Die Pressestelle des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen nennt in einer Pressemitteilung "sieben Gründe, um den Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes abzulehnen": 1. "Die Novelle kommt zum falschen Zeitpunkt", 2. "Die Novelle verschweigt die Gesamthochschulen", 3. "Die Novelle stiftet Unfrieden, ihr Ziel ist die Schwächung des Gruppenprinzips", 4. "Die Novelle schwächt die Effizienz der Hochschulselbstverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung und verursacht unnötige Kosten", 5. "Die Novelle schreibt eine Änderung der Personalstruktur vor. Sie ist nicht nötig, wird aber unnötigerweise eine beträchtliche Unruhe auslösen", 6. "Die Novelle gibt vor, das Forschungsklima zu verbessern, in Wirklichkeit werden jedoch nur Neuerungen nachvollzogen, die auch ohne eine Änderung des HRG bereits praktiziert werden können", 7. "Die Novelle verstößt gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und engt den Spielraum des Landesgesetzgebers in unerträglicher Weise ein."